

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 159/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anna F [REDACTED] geb. S[REDACTED],
110 O[REDACTED] Street, S[REDACTED], Australien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 1, M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Fuchs, Zörn, Henkel, Dr. Lang und Görtner

am 3. Februar 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 3. Zi-
vilsenats - Entschädigungssechts - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 4. März 1982 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BGB) liegt nicht vor.

Die vom Berufungsgericht bestätigte Ermessenserwägung
des beklagten Landes, die Klägerin habe das Erstverfahren
äußerst nachlässig betrieben und dadurch die ihr ungünstige
Entscheidung von 1969 selbst verschuldet, trägt die Ver-
weigerung der Abhilfe. Die Feststellung des Sachverhalts,
der diesen Verwurf rechtfertigt, verantwortet der Tatrichter.
Eine grundsätzliche Rechtsfrage wirft der Streitfall nicht
auf. Von dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 3. Januar 1981
in dieser Sache weicht das Berufungsurteil nicht ab.

Fuchs

Henkel